

# RS OGH 2014/2/25 1R31/14g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2014

## Norm

UWG §25 Abs6

EO §74 Abs1

RATG TP1

## Rechtssatz

Kosten der Urteilsveröffentlichung nach § 25 Abs 6 UWG sind weder Schadenersatz noch Prozesskosten. Sie stehen aber als Kosten, die der Durchsetzung des ersiegten Anspruches und damit der „Rechtsverwirklichung“ im Sinne des § 74 Abs 1 EO dienen, den Exekutionskosten gleich; sie sind als Kosten der Urteilsvollstreckung ihrem Wesen nach als Exekutionskosten im weiteren Sinn anzusehen.

## Entscheidungstexte

- 1 R 31/14g  
Entscheidungstext OLG Wien 25.02.2014 1 R 31/14g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2014:RW0000763

## Im RIS seit

24.04.2014

## Zuletzt aktualisiert am

25.04.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)